



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 9
Veröffentlichungsdatum: 03.12.2001
Seite: 146



Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung der
Änderung der
Reise- und Entschädigungskostenordnung I
der KZVWL**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen - Lippe vom 3.12.2001

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 1.12.2001 die nachfolgenden Änderungen der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL beschlossen:

1.) Änderung des § 5 "Nebenkosten":

"§ 5, Satz 4 wird neu gefaßt:

Für die Vorstandsmitglieder, den VV-Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer, die wegen der besseren Erreichbarkeit im Besitz eines Handys bzw. Autotelefons sind, werden 80 % des monatlichen Handy-Rechnungsbetrages (einschl. Grundbetrages) erstattet.

Der bisherige Satz 5 entfällt."

Diese Regelung ist gültig ab dem 1.1.2001.

2.) Zeitaufwandsentschädigungen:

"Der bisherige § 6 a) der Reisekostenordnung I wird somit wie folgt neu gefasst:

§ 6 "Zeitaufwandsentschädigungen"

Die in § 1 genannten Personen erhalten unter Einschluss der Wegezeiten je Kalendertag für eine ehrenamtliche Tätigkeit:

Dauer bis 3 Stunden - Betrag: € EUR 153,00

bis 6 Stunden - Betrag: € EUR 307,00

bis 9 Stunden - Betrag: € EUR 460,00

über 9 Stunden - Betrag: € EUR 511,00

Der bisherige § 6 b) entfällt."

3.) Euro-Umstellung

"Die Reise- und Sitzungskostenordnung I wird zum 1.1.2001 in geglätteten Euro-Beträgen neu geregelt."

Anmerkung: Mit Ausnahme der Km-Pauschale (0,51 Cent) werden alle Beträge kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Münster, den 3.12.2001

Dr. Dietmar G o r s k i
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad K o c h
Vorsitzender der Vertreterversammlung

MBI. NRW 2002 S. 146